



Die Gesellschaft braucht ein Mittel um den liberalen Fahrplan des Bundesrates und den verantwortungslosen, künstlich durch legislative Änderungen verabschiedeten Strukturwandel, welche die Zahl der Bauern ohne sinnvolle Begründung immer schneller vermindert, zu stoppen.

Das Ziel ist die Sicherung und der Aufbau einer lokalen, ökologisch und sozial nachhaltigen Lebensmittelproduktion. Dazu muss dem Bundesrat ein neuer politischer Rahmen gesteckt werden. Deshalb schlagen wir vor die Ernährungssouveränität in einen Verfassungszusatz zum Landwirtschaftsartikel zu verankern.

### Art. 104 bis Ernährungssouveränität

Der Bund verfolgt eine Ernährungspolitik nach den Grundsätzen der Ernährungssouveränität.

Mit geeigneten gesetzlichen Bestimmungen

- a. fördert der Bund die **Schaffung von Arbeitsplätzen** in der Landwirtschaft
- b. sichert der Bund die Anerkennung unterschiedlicher Betriebsformen
- c) fördert der Bund den Zugang aller Landwirtschaftsbetriebe zu staatlichen Investitionsdarlehen
- d) fördert der Bund der **Zugang der Bewirtschafter zu Land** und fördert insbesondere die Nutzung von Land durch junge Bewirtschafter
- e) schützt der Bund die Landwirtschaftszone vor der **Bodenspekulation**
- f) stellt der Bund sicher, dass die Bewirtschafter **Saatgut frei nutzen und für den Eigengebrauch vermehren können.**

2. Der Bund erlässt Bestimmungen über eine effiziente Organisation der Branchenverbände. Die Branchenverbände sind beauftragt, eine **Mengensteuerung** der produzierten Nahrungsmittel vorzunehmen und in Absprache mit den Branchenakteuren lohnende Produzentenpreise festzulegen.
3. Der Bund erlässt Bestimmungen über einen **Arbeitsvertrag für landwirtschaftliche Angestellte**, der diesen einen angemessenen Lebensunterhalt garantiert
4. Der Bund fördert den lokalen Anbau von Nahrungsmitteln, lokale geschäftsmässige Beziehungen zwischen Konsumenten und Nahrungsmittelproduzenten und stellt eine lokale Infrastruktur zur Verarbeitung und Lagerung von Nahrungsmitteln sicher.

5. Der Bund **kann** Zölle auf importierten Nahrungsmittel erheben und kann den Import von Nahrungsmitteln verbieten, welche unter sozialen und ökologischen Bedingungen produziert wurde, die nicht der Schweizerischen Gesetzgebung entsprechen.
6. Der Bund erlässt Vorschriften über die Beschriftung von importierten und inländischen Nahrungsmitteln, um die Konsumenten über die Produktionsbedingungen zu informieren.
7. Der Bund lässt sich in seiner Ernährungspolitik vom Prinzip der Vorsorge leiten.

### Was wurde erreicht ?

- Konzept bekannt gemacht
- In kantonalen Verfassungen verankert
- Verschiedenste Initiativen berufen sich auf das Konzept

### Was ist noch zu tun ?

- Eine breite Bewegung, die diesen Vorschläge diskutiert
- Bildung eines Komitees zur Lancierung einer Initiative